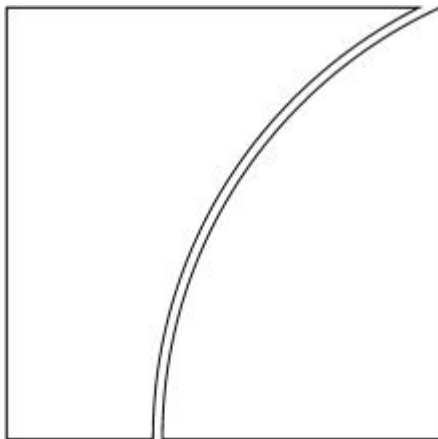


Basler Ausschuss für Bankenaufsicht



Quantitative Auswir- kungsstudie 3 Anleitung

*Für Kreditinstitute, die nur Daten für den Grundsatz I
und den Standardansatz bereitstellen*

Übersetzung der Deutschen Bundesbank
In Zweifelsfällen gilt der englische Originaltext.

Oktober 2002



BANK FOR INTERNATIONAL SETTLEMENTS

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
	(a) Veränderungen des Informationspaketes seit Juli	1
	(b) Ziel	1
	(c) Zeitplan	2
	(d) Aufbau	2
	(e) Dialog mit der Bankenaufsicht	2
2	Allgemeines	3
	(a) Optionen und nationale Wahlrechte	3
	(b) Schätzungen	3
	(c) Währungseinheiten	3
	(d) Konsolidierungskreis	3
	(e) Einheitliches Portfolio	3
	(f) Stichtag	4
	(g) Aufbau der Arbeitsblätter	4
	(h) Arbeitsblätter für „Standardansatz-Banken“	5
3	Arbeitsblatt „Daten“	5
	(a) Zweck	5
	(b) Portfolien — Allgemeines	5
	(c) Garantien und Kreditderivate – Allgemeines	7
	(d) Bilanzpositionen (Abschnitt A)	8
	(e) Außerbilanzielle Geschäfte und Kreditzusagen (Abschnitt B)	9
	(f) Zusatzinformationen	9
	(g) Kontrahentenrisiken aus Repos und OTC-Derivaten (Abschnitt C)	9
	(h) Weitere Angaben	9
4	Arbeitsblatt „Zusammenfassung“	10
	(a) Ziel	10
5	Arbeitsblatt „Kontrollen“	10
	(a) Ziel	10
6	Arbeitsblatt „Eigenkapital“	10
	(a) Allgemeines	10
	(b) Eigenkapital und Eigenkapitalabzüge	10
	(c) Anlagebuch	11
	(d) Handelsbuch	11
	(e) Abstimmung mit der gegenwärtigen Eigenkapitalvereinbarung	11
7	Arbeitsblatt „Beteiligungen an verbundenen Unternehmen“	12
	(a) Einführung	12
	(b) Erforderliche Informationen für die QIS 3	12
	(c) Angaben für Zwecke der Auswirkungsstudie	12
	(d) Zusatzinformationen zum Überschusskapital	13
8	Arbeitsblatt „Aktuelle Regelungen (Grundsatz I)“	13
	(a) Grundlagen für die Berechnungen	13
	(b) Aufbau des Arbeitsblattes	13
	(c) Kreditinanspruchnahmen und außerbilanzielle Geschäfte	14
	(d) Offene Kreditzusagen (nicht in Anspruch genommene Linien)	14
	(e) Eingaben für Inanspruchnahmen, außerbilanzielle Geschäfte und Zusagen	14
	(f) Kontrahentenrisiken (aus Repo-Transaktionen und OTC-Derivaten)	14
	(g) Handelsbuch	14
	(h) Nettingvereinbarungen	14

(i) Kreditrisikominderung	15
9 Arbeitsblatt „Standardansatz“	15
(a) Allgemeines	15
(b) Kreditanspruhen, au�erbilanzielle Gesch�fte und Kontrahentenrisiken	15
(c) Offene Kreditzusagen (nicht in Anspruch genommene Linien)	15
(d) Handelsbuch	16
(e) KMU, die wie Retail behandelt werden	16
(f) Eingaben – Risikogewichte	16
(g) Durch gewerbliche Immobilien besicherte Unternehmensfinanzierungen	17
(h) Kreditrisikominderung – Sicherheiten	17
(i) Anerkannte Vereinbarungen �ber das Netting von Bilanzaktiva	17
10 Arbeitsbogen zu „operationellen Risiken“	18
(a) Einleitung	18
(b) Grundlagen f�r die Berechnung der Kapitalanforderungen	18
(c) Referenzperiode	18
(d) Fehlende Daten	19
(e) Gegenw�rtiger Akkord	19
(f) Der Basisindikatoransatz	19
(g) Der Standardansatz	19
(h) Zuordnung der Gesch�ftsfelder	20
Anhang 1: Zuordnung von Ratings	22

Quantitative Auswirkungsstudie 3 – Anleitung

Leitfaden für das Ausfüllen der Erhebungsbögen (ausschließlich für „Standardansatz-Banken“)

1 Einleitung

(a) Veränderungen des Informationspaketes seit Juli

1.1. Eine vorläufige Version des Informationspaketes der Quantitativen Auswirkungsstudie 3 (QIS 3) wurde im Juli veröffentlicht. Seitdem wurde das Paket weiterentwickelt und verbessert. Der Großteil des Paketes bleibt bestehen, dennoch sollten die Kreditinstitute folgende Änderungen beachten:

1. Der Abschnitt ‚Definition der verschiedenen Portfolien‘ und die technische Anleitung wurden zu einem Dokument „Quantitative Auswirkungsstudie 3 – Technische Anleitung“ (oder nur „Technische Anleitung“) zusammengeführt.
2. Zwei Excel-Arbeitsblätter wurden der QIS-3-Arbeitsmappe hinzugefügt: a) Zusammenfassung und b) Kontrollen. Diese Arbeitsblätter werden in den Abschnitten 4 und 5 behandelt.
3. Es wurden weitere Anstrengungen zur Verschlinkung des Paketes unternommen; deshalb wurde der Bereich „Verbriefungen“ ausgenommen. Kreditinstitute mit einer signifikanten Beteiligung an Verbriefungen sollten sich mit der Bankenaufsicht beraten. Die Kreditinstitute, die die Arbeitsmappe für den Standardansatz ausfüllen und in Verbriefungen investiert haben, sollten diese Engagements in das Feld „Aktiva, die bei der QIS 3 nicht berücksichtigt werden“ (Tabelle A4) im Arbeitsblatt „Daten“ eintragen. Diese Forderungen werden bei der Kapitalberechnung nicht berücksichtigt. Kreditinstitute, die Verbriefungen herausgegeben haben, sollten das Paket zum IRB-Basisansatz benutzen, welches Arbeitsblätter zu Verbriefungen enthält. (Dieses Informationspaket wird von der nationalen Bankenaufsicht zur Verfügung gestellt.)
4. Der Abschnitt über KMU, die wie Retail behandelt werden, hat im Standardansatz ein zusätzliches Anmerkungsfeld erhalten, in dem die Kreditinstitute ihre Retailforderungen gegenüber KMU der Höhe nach aufteilen müssen. Dies ermöglicht es dem Ausschuss, die Auswirkungen der 1-Mio.-€-Grenze für kleine Unternehmen, die wie Retail behandelt werden, zu analysieren. Die nationale Bankenaufsicht wird darauf hinweisen, ob in dieser Tabelle Eingaben erforderlich notwendig sind.

(b) Ziel

1.2. Ziel der QIS 3 ist es, Daten über die Auswirkungen des Neuen Basler Akkords auf die Eigenkapitalanforderungen der Banken zu sammeln. Diese Informationen dienen dazu, die Feinkalibrierung der Vorschläge für den Neuen Akkord vorzubereiten. Dieses Informationspaket wurde speziell für Banken entworfen, die ausschließlich Angaben zum gegenwärtigen Eigenkapitalakkord (Grundsatz I), zum Standardansatz für das Kreditrisiko und zum operationellen Risiko (Basisindikator- oder Standardansatz) machen. **Banken, die darüber hinaus Angaben zum IRB-Ansatz für das Kreditrisiko machen wollen, erhalten ein separates Informati-**

onspaket von der nationalen Bankenaufsicht, in dem Informationen und Erläuterungen zu den IRB-Ansätzen enthalten sind.

(c) Zeitplan

1.3. Die Erhebungsbögen sind bis zum **20. Dezember 2002** ausgefüllt bei der nationalen Bankenaufsicht einzureichen.

(d) Aufbau

1.4. Das QIS-3-Informationspaket besteht aus drei Hauptteilen. Die **Anleitung** (d. h. dieses Dokument) enthält Hilfestellungen zum Ausfüllen der Erhebungsbögen. Der **Erhebungsbogen** ist in einer Arbeitsmappe enthalten, in die Forderungshöhen und andere Merkmale (z.B. externe Ratings) einzutragen sind. Die Arbeitsblätter enthalten Formeln zur automatisierten Berechnung der gewichteten Risikoaktiva, die dem bisherigen Verhandlungsstand im Basler Ausschuss entsprechen. Die **Quantitative Auswirkungsstudie 3 – Technische Anleitung** enthält detaillierte Informationen über die Berechnung des Eigenkapitals, Definitionen der Portfolien und Informationen hinsichtlich ihrer Abgrenzung. Die Technische Anleitung zur QIS 3 ist im Rahmen dieses „verschlankten“ Informationspaketes ebenfalls weniger umfangreich als die Technischen Anleitung für die Kreditinstitute, die die IRB-Ansätze anwenden. Alle Textziffern sind jedoch in beiden Versionen konsistent geblieben.

1.5. Zusätzlich zum Hauptpaket gibt es einen **Katalog über nationale Wahlrechte**. Dieser Katalog enthält eine Liste aus der hervorgeht, wo nationale Wahlrechte zulässig sind. Die nationale Bankenaufsicht wird diese Liste mit ihren Entscheidungen über die Ausübung der nationalen Wahlrechte für die Zwecke der QIS 3 zur Verfügung stellen. Diese Liste enthält Erläuterungen, welche Möglichkeiten beim Ausfüllen der QIS 3 Arbeitsblätter genutzt werden sollten und wird bereitgestellt, damit der Ausschuss eine möglichst genaue Näherung der Auswirkungen auf das Eigenkapital erhält. Die Liste kann während der Erhebungszeit angepasst werden – d. h. es könnten nationale Wahlrechte für andere Bereiche, die bisher nicht erfasst sind, berücksichtigt werden oder geringe Änderungen könnten an existierenden Punkten vorgenommen werden. **Dem Basler Ausschuss ist zudem bewusst, dass die Erläuterungen der Bankenaufsicht zu dieser Liste nicht die gegenwärtigen oder zukünftigen Debatten über die Implementierung widerspiegeln. Dieser Katalog sollte eher als Erleichterung der Bearbeitung der QIS-3-Studie und nicht als ein erster Schritt zur Implementierung des Neuen Akkords angesehen werden.**

1.6. Diese Dokumente – Anleitung, Technische Anleitung, Erhebungsbögen und der Katalog über die nationalen Wahlrechte – ersetzt die Dokumente, die im Juli veröffentlicht wurden.

(e) Dialog mit der Bankenaufsicht

1.7. Die Kreditinstitute werden nachdrücklich gebeten, während der Auswirkungsstudie in einen kontinuierlichen Dialog mit ihrer nationalen Bankenaufsicht einzutreten. Dies versetzt die Kreditinstitute in die Lage, Lösungen zu aufkommenden Problemen zu diskutieren und sichert eine einheitliche Anwendung der Vorschläge. Auf diese Weise erhält die Bankenaufsicht Kenntnis von klärungsbedürftigen Fragen und kann – falls notwendig – Hilfestellung leisten.

2 Allgemeines

(a) Optionen und nationale Wahlrechte

2.1. Soweit den Kreditinstituten im Katalog über nationale Wahlrechte Optionen eingeräumt werden, Wahlrechte auszuüben, sollten sich die Kreditinstitute für die Optionen entscheiden, die sie nach Umsetzung des Neuen Akkords anzuwenden gedenken. Soweit der Neue Akkord der nationalen Bankenaufsicht Wahlmöglichkeiten über mehrere Optionen hinweg einräumt, sollten die Kreditinstitute den Vorgaben der nationalen Bankenaufsicht folgen. Der Katalog über die nationalen Wahlrechte, der von der nationalen Bankenaufsicht bereitgestellt wird, enthält hierzu genauere Informationen. **(Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Anleitung zur Nutzung der nationalen Wahlrechte lediglich für Zwecke dieser Auswirkungsstudie gilt und Änderungen unterliegen kann.)**

2.2. Die Kreditinstitute müssen die nationalen Wahlrechte ihrer zuständigen Bankenaufsicht auf alle Forderungen anwenden.

(b) Schätzungen

2.3. Es ist anerkannt, dass Kreditinstitute nicht über exakte und vollständige Daten zur Beantwortung aller Fragen der Auswirkungsstudie verfügen. Daher werden Schätzungen für die Zwecke dieser Auswirkungsstudie akzeptiert, solange sie repräsentativ für das Portfolio eines Kreditinstitutes und begründbar sind. Schätzungen sollten mit der nationalen Bankenaufsicht diskutiert und im Arbeitsblatt „Erläuterungen“ dargestellt werden.

(c) Währungseinheiten

2.4. Kreditinstitute sollen Daten in der am zweckmäßigsten erscheinenden Währung melden und in dem Erhebungsbogen „Daten“ die verwendete Währung angeben. Die Bankenaufsicht wird die relevanten Umrechnungskurse der gemeldeten Währung zum Euro zur Verfügung stellen. [Anm. d. Übers.: Deutsche QIS-Teilnehmer melden in Euro.]

(d) Konsolidierungskreis

2.5. Die Kreditinstitute werden gebeten, Daten für die Erhebung auf weltweit konsolidierter Basis zu berechnen. Dabei sollen alle nachgeordneten Unternehmen mit wesentlichem Geschäft in die Berechnungen einbezogen werden. Soweit möglich, sind alle Geschäfte, die einem bestimmten Portfolio zugeordnet werden können (z.B. Kredite an Unternehmen, Privatkunden), zu berücksichtigen.

(e) Einheitliches Portfolio

2.6. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Kreditinstitute für Zwecke der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen nach der gegenwärtigen Eigenkapitalregelung und nach dem neuen Standardansatz auf einheitliche Portfolios abstellen. Nur dann ist es dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht möglich, die Ergebnisse des Standardansatzes und des gegenwärtigen Eigenkapitalakkords miteinander zu vergleichen.

(f) Stichtag

2.7. In den Arbeitsblättern sollten die Kreditinstitute Daten per Ende März 2002 oder später verwenden und den Stichtag im Arbeitsblatt „Daten“ angeben (für operationelle Risiken gelten andere Vorgaben; siehe Abschnitt 10(c) – Referenzperiode). Die Verwendung von Daten vor Ende März 2002 sollte mit der nationalen Bankenaufsicht abgestimmt werden.

(g) Aufbau der Arbeitsblätter

2.8. **Grundsätzlich sind nur die gelben Zellen auszufüllen.** Die Inhalte der anderen Zellen werden automatisch berechnet oder sind mit anderen Zellen der Arbeitsblätter verbunden. Die nicht farbig unterlegten Zellen dürfen nicht verändert werden. Es gibt unterschiedliche Arbeitsblätter (in der Regel mehr als eines) für den Grundsatz I und den Standardansatz. In den Arbeitsblättern werden gewichtete Risikoaktiva berechnet, indem auf die Informationen aus dem Arbeitsblatt „Daten“ und den Eingaben der Kreditinstitute in den gelb unterlegten Zellen zurückgegriffen wird.

2.9. Zusätzlich enthalten einige Arbeitsblätter **grün** unterlegte Zellen. Diese dienen lediglich der Information. Sie wurden eingerichtet, um dem Basler Ausschuss weiter gehende Informationen für die Analyse der Ergebnisse zu liefern. Die Kreditinstitute werden gebeten, auch diese Informationen einzugeben, obwohl sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eigenkapitalkalkulation stehen.

2.10. Die **rosa** unterlegten Zellen werden von der Bankenaufsicht ausgefüllt. In der Regel verweisen sie auf nationale Wahlrechte gemäß des gegenwärtigen Eigenkapitalstandards oder der vorgeschlagenen Neuen Eigenkapitalvereinbarung. Die Bankenaufsicht wird diese Zellen für die Zwecke der QIS 3 ausfüllen. Falls rosa unterlegte Zellen nicht ausgefüllt sind, sollten die Kreditinstitute mit der nationalen Bankenaufsicht Kontakt aufnehmen.

2.11. Einige Zellen in den Arbeitsblättern wurden **grau** unterlegt. Die Kreditinstitute sollten in diesen Zellen keine Eingaben machen.

2.12. Die Arbeitsblätter enthalten Zellen für Plausibilitätskontrollen in **roter** Schrift. Unterhalb jeder Kontrollzelle wird darauf hingewiesen, ob die Ergebnisse mit den relevanten Daten übereinstimmen („Ja“) oder nicht („Nein“). Bitte beachten Sie diese Kontrollen, um sicherzustellen, dass die Dateneingabe konsistent ist. Sollte dies nicht der Fall sein, stellen Sie bitte den Grund fest und nehmen die erforderlichen Anpassungen vor.

2.13. Falls Sie nicht in der Lage sind, den Anweisungen des Informationspakets vollumfänglich zu entsprechen, ist dies in dem Arbeitsblatt „Erläuterungen“ eindeutig kenntlich zu machen. (**Anmerkung:** Es ist besser, Schätzungen zu verwenden, als Zellen frei zu lassen. Bitte machen Sie in dem Arbeitsblatt „Erläuterungen“ nähere Angaben zu den Schätzungen, zusammen mit Bemerkungen, die wesentliche Bereiche klarstellen oder erläutern, in denen Annahmen getroffen werden mußten. Falls notwendig, sollten Sie sich vorher mit der nationalen Bankenaufsicht abstimmen.)

2.14. In einigen Arbeitsblättern gibt es rot beschriftete Zellen mit blauem Hintergrund, die als Menü für Drop-Down-Zellen fungieren. Kreditinstitute sollten sicherstellen, dass diese Zellen nicht verändert werden.

(h) Arbeitsblätter für „Standardansatz-Banken“

2.15 Diese Arbeitsblätter und Erläuterungen gelten nur für Kreditinstitute, die im Rahmen der QIS 3 ausschließlich Angaben zum aktuellen Grundsatz I, zum Standardansatz für das Kreditrisiko und zum operationellen Risiko machen werden. Banken, die beabsichtigen, Angaben zum IRB-Ansatz zu machen, haben die Bögen und Erläuterungen für „IRB-Banken“ zu verwenden, die die nationale Bankenaufsicht zur Verfügung stellt. Des Weiteren enthält dieses Paket keine Arbeitsblätter über Verbriefungen. Kreditinstitute, die wesentlich in Verbriefungen involviert sind, sollten ebenfalls das Paket für „IRB-Banken“ nutzen und die Arbeitsblätter zu Verbriefungen ausfüllen.

2.16 Beachten Sie bitte, dass diese Bögen eine gekürzte Fassung der umfangreicheren Bögen für IRB-Banken darstellen. Um die Ergebnisse und Daten im Basler Ausschuss auszuwerten und konsistent zu analysieren, ist das Grundgerüst beibehalten worden. **Daher gibt es einige Bereiche, die nicht von „Standardansatz-Banken“ auszufüllen sind.** Zum Beispiel müssen die IRB-Blätter im Erhebungsbogen nicht ausgefüllt werden. Dies schließt die Arbeitsblätter zur Spezialfinanzierung, zu angekauften Forderungen und zu nicht-hypothekarischen Privatkrediten (Kreditkarten und andere qualifizierte revolving Kredite) mit ein. Diese Bereiche wurden im Arbeitsblatt „Daten“ deutlich gekennzeichnet (Angaben in blau als „nur für IRB-Banken“). Innerhalb der Grundsatz-I-Arbeitsblätter und der Standardansatz-Arbeitsblätter sind einige Bereiche (Nummern 6a, 6b, 8a, 8b und 10) leer gelassen worden: diese beziehen sich auf Portfolien, die nicht auf den Standardansatz angewendet werden – die Kreditinstitute sollten diese Zellen ignorieren.

3 Arbeitsblatt „Daten“

(a) Zweck

3.1. Das Arbeitsblatt dient dazu, umfassende Informationen über das Portfolio zu erheben, das die Grundlage für die Auswirkungsstudie bildet. Zur Berechnung gewichteter Risikoaktiva werden die Daten in andere Arbeitsblätter übernommen. Daher ist es wichtig, dass diese Informationen möglichst genau eingegeben werden.

(b) Portfolien — Allgemeines

3.2. Es gibt acht Hauptkategorien von Forderungen, die jedoch nicht alle für jedes Kreditinstitut relevant sind:

- Forderungen an Unternehmen (ohne Kredite an kleine und mittlere Unternehmen [„KMU“])
- Forderungen an Staaten
- Forderungen an Banken
- Forderungen an Privatpersonen (Retailkredite, ohne KMU)
- Forderungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
- Beteiligungen

- Positionen des Handelsbuches
- Anteile an verbundenen Unternehmen

3.3. Definitionen für alle Forderungskategorien finden sich in der Technischen Anleitung und weiter unten. Wichtig ist die Verwendung übereinstimmender Abgrenzungen für die Berechnungen nach den verschiedenen Ansätzen (z.B. müssen Forderungen, die im Standardansatz dem Staatenportfolio zugeordnet werden, auch bei der Anwendung des gegenwärtigen Eigenkapitalakkords dem Staatenportfolio zugeordnet werden), weil der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht beabsichtigt, die relative Veränderung der Eigenkapitalanforderungen für jedes Portfolio zu untersuchen. Die Risikoaktiva in jedem Portfolio müssen also deckungsgleich sein.

3.4. Ein **Unternehmenskredit** ist grundsätzlich definiert als Schuld einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft, oder eines Einzelunternehmens. Unternehmenskredite sind dadurch charakterisiert, dass die Rückzahlungsfähigkeit primär auf den laufenden Geschäften des Unternehmens und weniger auf dem Cash Flow eines spezifischen Projektes oder einer Immobilie basiert.

3.5. **Forderungen an Staaten** umfassen Kredite an Staaten (und ihre Zentralbanken) und Kredite an bestimmte inländische öffentliche Einrichtungen (PSEs). Siehe dazu auch Punkt 5 des Katalogs über die nationalen Wahlrechte.

3.6. Das Retailportfolio gliedert sich in zwei Teile:

- Private Baufinanzierungen
- Retailforderungen mit Ausnahme von privaten Baufinanzierungen (für die Kreditinstitute, die Forderungen an KMU im Retailportfolio aufspalten können, ohne kleine Unternehmen)

Die Kapitalanforderungen werden getrennt für jedes dieser Teilportfolien des Retailportfolien ermittelt.

3.7. Die **Kategorie der kleinen und mittleren Unternehmen** wird speziell für die Auswirkungsstudie gebildet, um die Auswirkungen der neuen Vorschläge auf die Eigenkapitalanforderungen für diese Kredite zu untersuchen. Diese Abgrenzung ist eine Besonderheit des IRB-Ansatzes, aber für die Zwecke der Auswirkungsstudie werden auch die Banken gebeten, die nur Daten zum Standardansatz erheben, Forderungen an KMU gemäß der hier aufgeführten Anweisungen zu behandeln. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang die Abgrenzung zum Retailgeschäft einerseits und den Forderungen an Unternehmen andererseits zu beachten.

3.8. Die Kategorie der Forderungen an KMU gliedert sich in zwei Teile: (1) Kredite, die für Zwecke der Eigenkapitalberechnung wie Forderungen an Unternehmen behandelt werden und (2) Forderungen, die für Eigenkapitalzwecke wie Retailgeschäft behandelt werden. Forderungen an KMU, die durch die Risikogewichtsfunktion für Unternehmen abgedeckt werden, werden gegenüber Forderungen an Unternehmen anhand der Höhe des Jahresumsatzes abgegrenzt. Beträgt der Jahresumsatz weniger als 50 Mio. €, wird die Forderung in der Kategorie KMU als „KMU, behandelt wie Unternehmen“ eingeordnet. Die Vorschläge erlauben es den Kreditinstituten, Forderungen an KMU wie Retailforderungen behandeln, wenn die Gesamtforderung gegenüber einem einzelnen KMU kleiner als 1 Million € ist und die Kriterien in Tz. 43 der Technischen Anleitung erfüllt sind. Diese Forderungen sollten als Forderungen an „KMU, die wie Retail behandelt werden“, eingestuft werden. Kredite in Höhe von 1 Million € und darüber sollen der „Unternehmens“-KMU-Unterkategorie zugerechnet werden.

3.9 Der Basler Ausschuss ist sich der Tatsache bewusst, dass nicht alle Kreditinstitute in der Lage sind, Forderungen an KMU aufzuspalten. Wenn das der Fall ist, können die Banken daher die Forderungen an KMU entweder dem Unternehmens- oder dem Privatkundenportfolio zuordnen, wobei die Abgrenzungen gemäß der Technischen Anleitung zu beachten sind. Diese Banken sollten dann die Abschnitte zum KMU-Portfolio in den Arbeitsblättern „Daten“, „Grundsatz I“ und „Standardansatz“ offen lassen.

3.10. **Beteiligungen** werden auf Basis der wirtschaftlichen Substanz eines Instruments definiert. Sie umfassen sowohl direkte als auch indirekte Anteilsrechte¹, seien sie nun stimmberrechtigt oder stimmrechtslos, an den Aktiva und am Gewinn eines gewerblichen Unternehmens oder eines Finanzinstituts, das **nicht** wie in dem Abschnitt über verbundene Unternehmen bzw. den Anwendungsbereich beschrieben konsolidiert oder abgezogen wird.

3.11. Das **Handelsbuch** wird ebenfalls als eigenständiges Portfolio definiert. Die Eigenkapitalanforderungen für das Handelsbuch werden separat für jeden Ansatz berechnet. Die gesamten gewichteten Risikoaktiva setzen sich aus drei Komponenten zusammen, auf die weiter unten, in Abschnitt 6(d), näher eingegangen wird

3.12. Kreditinstitute, die nur Daten zum Standardansatz erheben und in Verbriefungen investiert haben sollten diese Engagements in das Feld „Forderungen, die bei der QIS 3 nicht berücksichtigt werden“ (Tabelle A4) im Arbeitsblatt „Daten“ eintragen. Diese Forderungen werden bei der Kapitalberechnung nicht berücksichtigt. Kreditinstitute, die Verbriefungen aufgelegt haben, sollten das umfassende Paket benutzen, welches Arbeitsblätter zu Verbriefungen enthält. (Die nationale Bankenaufsicht stellt dieses Paket bereit.)

(c) Garantien und Kreditderivate – Allgemeines

3.13. Beim Ausfüllen der QIS-3-Arbeitsblätter müssen die Kreditinstitute Forderungen, die von Dritten garantiert sind oder bei denen eine andere Form der Kreditsicherung von einem Dritten zur Verfügung gestellt wird, in Übereinstimmung mit den Merkmalen des Garantiegebers oder der Absicherung einordnen. Folglich wird eine Forderung an ein Unternehmen, die von einem Kreditinstitut garantiert wird, wie eine Forderung an Kreditinstitute behandelt und dem Portfolio für Forderungen an Banken zugeordnet. Für den gegenwärtigen Eigenkapitalakkord und den Standardansatz gilt das Substitutionsprinzip (d. h. Ersatz des Risikogewichtes des Kreditnehmers durch das des Sicherungsgebers).

3.14. Kreditinstitute werden gebeten, ihre Forderungen vor und nach der Berücksichtigung der Kreditsicherung anzugeben. In den Arbeitsblättern zum aktuellen Akkord und zum Standardansatz müssen Forderungen mit einer Garantie oder (anderer) Kreditsicherung zuerst in der Spalte mit der Überschrift „vor Absicherung“ nach Maßgabe der zu Grunde liegenden Forderung zugeordnet werden und dann nach Maßgabe des Risikogewichts des Garanten in der Spalte „nach Absicherung“ erfasst werden.

3.15. Bei teilweiser Absicherung oder bei Währungsinkongruenzen zwischen der zu Grunde liegenden Forderung und der Kreditsicherung muss die Forderung in einen besicherten und einen unbesicherten Teil aufgespalten werden. Bei der Eintragung der Forderungen nach Berücksichtigung der Auswirkungen der Kreditsicherung sollten Kreditinstitute den besicherten Teil der Forderung der Risikogewichtskategorie zuordnen, die auf den Garanten/ Sicherungsgeber anzuwenden ist. Dem verbleibenden unbesicherten Teil der Forderung wird das Risikogewicht des eigentlichen Kreditnehmers zugewiesen. Weiter gehende Details zur Ermittlung

¹ Indirekte Anteile umfassen Bestände an derivativen Instrumenten, die sich auf Aktienpositionen beziehen, und Anteile an Unternehmen, Personengesellschaften, GmbHs oder anderen Unternehmen, die Eigentumsanteile emittieren und hauptsächlich in Anteilsinstrumente investieren.

des besicherten Teils der Forderung enthält die Technische Anleitung, Tz. 162 ff. – Teilweise Absicherung. Der als besichert betrachtete Forderungsbetrag muss um Währungsinkongruenzen bereinigt werden – siehe Technische Anleitung, Tz. 164.

3.16. Die Anrechnung von Garantien und Kreditderivaten kann schwierige Abgrenzungsfragen verursachen. Bei der Zuordnung von Forderungen zu den einzelnen Portfolien im Arbeitsblatt „Daten“ sollen die Kreditinstitute den Anweisungen ab Tz. 154 der Technischen Anleitung folgen und eine **Forderung nach den Merkmalen des Sicherungsgebers** zuordnen. Forderungen sollen nicht zwischen den verschiedenen Portfolien verschoben werden; falls eine Forderung an ein Unternehmen also durch eine Bankgarantie besichert ist, sollte sie immer dem Bankportfolio zugeordnet werden (im Arbeitsblatt „Daten“ und über die verschiedenen Methoden hinweg). Um die Auswirkungen der Kreditsicherung zu verdeutlichen, sollten die Kreditinstitute zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für jede Methode das Risikogewicht des eigentlichen Schuldners in der Spalte „vor Absicherung“ und dann das Risikogewicht des Sicherungsgebers in der Spalte „nach Absicherung“ angeben. Sowohl der Wert „vor Absicherung“ als auch der Wert „nach Absicherung“ müssen in das Portfolio des Sicherungsgebers eingetragen werden.

(d) Bilanzpositionen (Abschnitt A)

3.17. Die Forderungsvolumina sind vor und nach Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen sowie anderen Teilabschreibungen anzugeben und in die passende gelb unterlegte Zelle einzutragen. Ausgefallene Forderungen, welche bisher nicht vollständig abgeschrieben wurden, müssen als Bruttovolumen erfasst werden. Die Berechnung nach dem Grundsatz I und dem Standardansatz verwenden das Kreditvolumen nach Wertberichtigungen.

3.18. Die Volumina müssen – falls nötig – **vor** der Anrechnung von Sicherheitszuschlägen (sog. „Haircuts“ H_E) erfasst werden. Der Sicherheitszuschlag H_E kommt nur im umfassenden Ansatz für Sicherheiten zur Anwendung (d. h. er ist nicht auf besicherte Transaktionen unter dem gegenwärtigen Eigenkapitalakkord und auf die einfache Methode im Standardansatz anwendbar). Hinsichtlich weiterer Ausführungen hierzu wird auf die Technische Anleitung, Tz. 93 ff. verwiesen.

3.19. Die Handelsbuchpositionen und Anteile an verbundene Unternehmen sind getrennt (Tabellen A2 und A3) von den Positionen des Anlagebuches auszuweisen.

3.20. In Tabelle A4 sollten Kreditinstitute die Aktiva angeben, die nicht in der QIS 3 erfasst werden, aber in die Berechnung der Kapitalanforderungen nach Grundsatz I einbezogen sind (z.B. wenn eine ausländische Tochtergesellschaft von der QIS 3 ausgeschlossen wurde). Dies ermöglicht es dem Basler Ausschuss, den von einem Kreditinstitut erreichten Abdeckungsgrad der Auswirkungsstudie nachzuvollziehen.

3.21. Die Teilnehmer werden darüber hinaus gebeten, sämtliche anderen Risikoaktiva, die an keiner anderen Stelle in den Arbeitsblättern erfasst werden, in Tabelle A5 einzutragen (z.B. Anlagevermögen, welches keiner Kapitalunterlegung bedarf). Soweit möglich sollten die Kreditinstitute versuchen, die gesamten Bilanzaktiva in Tabelle A6 mit ihren Bilanzpositionen am Erhebungsstichtag abzustimmen.

3.22. Innerhalb Tabelle A5 sollen die Kreditinstitute ihr Anlagevermögen anzeigen. Anlagevermögen, welches durch Kreditausfälle erlangt wurde, sollte separat vom anderen Anlagevermögen ausgewiesen werden. Hierdurch kann der Ausschuss die anzuwendenden Risikogewichte für diese Kategorien festlegen.

(e) Außerbilanzielle Geschäfte und Kreditzusagen (Abschnitt B)

3.23. Kreditzusagen und andere außerbilanzielle Geschäfte müssen in den jeweiligen Portfolien **vor** Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren im Arbeitsblatt „Daten“ ausgewiesen werden. Kreditzusagen und andere außerbilanzielle Geschäfte müssen getrennt voneinander und nach Anwendung der jeweils einschlägigen Kreditumrechnungsfaktoren für jeden Ansatz auf den jeweiligen Arbeitsblättern separat gemeldet werden.

3.24. In den Arbeitsblättern sollten die Kreditinstitute alle Kreditzusagen berücksichtigen, die entweder jederzeit kündbar sind oder jederzeit und ohne Benachrichtigung durch die Bank kündbar sind, wenn sich die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers verschlechtert. Diese Zusagen erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 0% im Standardansatz.

(f) Zusatzinformationen

3.25. Unter Abschnitt B4 sollten die Kreditinstitute ihre außerbilanziellen Geschäfte (einschließlich der Kreditzusagen) folgenden Kategorien zuordnen: Kreditzusagen mit einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr, Kreditzusagen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, jederzeit kündbare Kreditzusagen und andere außerbilanzielle Geschäfte (außer Repos und OTC-Derivate).

(g) Kontrahentenrisiken aus Repos und OTC-Derivaten (Abschnitt C)

3.26. Die Kontrahentenrisiken aus Repos und OTC-Derivaten im Anlage- bzw. Handelsbuch sind in Abschnitt C1 beziehungsweise Abschnitt C2 zu erfassen. Für OTC-Derivate sollten die Kreditäquivalenzbeträge auf der Grundlage der Marktbewertungs- bzw. Laufzeitmethode –in Übereinstimmung mit den Eigenkapitalmeldungen und dem Eigenkapitalakkord von 1988 – errechnet werden.

3.27. Repo-Transaktionen umfassen auch Wertpapierleihegeschäfte, die weiterhin bilanzielle Auswirkungen haben (einschließlich der Bereitstellung von Wertpapieren als Sicherheiten) sowie Garantien im Zusammenhang mit Wertpapierleihegeschäften (z.B. Garantien eines Vermittlers). Barsicherheiten im Zusammenhang mit Repogeschäften werden nicht wie ein Kredit an den Sicherheitennehmer, sondern wie eine Repotransaktion behandelt. Im Arbeitsblatt „Daten“ sollten die **Bruttovolumina** der Geschäfte angegeben werden (so beispielsweise das Transaktionsvolumen (E) ohne Verrechnung mit Sicherheiten (C)).

3.28. Im Abschnitt C3 sind diejenigen Repos und OTC-Derivate des Anlage- und Handelsbuches auszuweisen, die nicht in die Auswirkungsstudie einbezogen werden.

(h) Weitere Angaben

3.29. Es wird gebeten, am Anfang des Arbeitsblattes „Daten“ Angaben zum Erhebungsstichtag zu liefern – d. h. auf welches Datum sich die Daten beziehen. Die Kreditinstitute werden weiterhin gebeten, die der Meldung zu Grunde liegende Währung anzugeben. Die jeweils relevanten Umrechnungskurse werden von der Bankenaufsicht eingetragen. [Anm. d. Übers.: Deutsche QIS-Teilnehmer melden in Euro.]

4 Arbeitsblatt „Zusammenfassung“

(a) Ziel

4.1 Das Arbeitsblatt „Zusammenfassung“ führt Daten aus anderen Arbeitsblättern nach Portfolio und Ansatz zusammen und wird zwecks Analyse der Ergebnisse für jedes Kreditinstitut verwendet. Die Banken brauchen in diesem Arbeitsblatt keine Angaben zu machen.

5 Arbeitsblatt „Kontrollen“

(a) Ziel

5.1 Das Arbeitsblatt „Kontrollen“ verdichtet alle eingebauten Plausibilitätskontrollen der gesamten Arbeitsmappe (siehe Tz. 2.12). Die Zellen zeigen, ob die Eingaben in den Arbeitsblättern mit den relevanten Abschnitten im Arbeitsblatt „Daten“ übereinstimmen. Die Kreditinstitute sollten dieses Arbeitsblatt zur Prüfung der Konsistenz ihrer Eingaben nutzen.

6 Arbeitsblatt „Eigenkapital“

(a) Allgemeines

6.1. Mit diesem Arbeitsblatt werden Daten über das Eigenkapital und Eigenkapitalabzüge erhoben. Es enthält außerdem eine Zusammenfassung der gewichteten Risikoaktiva über alle Ansätze hinweg und berechnet die Eigenkapitalrelationen für die weiter gehende Analyse im Rahmen der Auswirkungsstudie. Die meisten der Zellen in diesem Arbeitsblatt sind nicht farbig unterlegt (d. h. sie sind weiß) und mit anderen Arbeitsblättern verbunden. Bitte geben Sie in diese Zellen keine Daten ein. Zugleich sollten Sie darauf achten, dass die gelb unterlegten Zellen vollständig ausgefüllt sind.

(b) Eigenkapital und Eigenkapitalabzüge

6.2. Bitte tragen Sie das anrechenbare Kern- und Ergänzungskapital sowie die Drittrangmittel in die dafür vorgesehenen Zellen ein. Die Angaben zum Eigenkapital müssen sich auf die **gesamte Bankengruppe** beziehen, auch wenn einige Risikoaktiva nicht in die Auswirkungsstudie einbezogen werden.

6.3. Die bankaufsichtlichen Kapitalabzüge müssen sowohl in die Zellen für den gegenwärtigen Eigenkapitalakkord als auch in die Zellen für die Neue Eigenkapitalvereinbarung eingegeben werden. Bankaufsichtlich vorgegebene Kapitalabzüge sollen den Firmenwert, den gesamten Abzugsbetrag für nicht konsolidierte Beteiligungen an Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten sowie den Buchwert der Beteiligungen an anderen Banken und Finanzdienstleistungsinstituten umfassen. Die Kapitalabzüge für Beteiligungen an nicht konsolidierten Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten werden in dem Arbeitsblatt „Beteiligungen an verbundenen Unternehmen“ berechnet und automatisch in das Arbeitsblatt „Eigenkapital“ überführt. Weitere von der Bankenaufsicht verlangte Kapitalabzüge, die nicht auf verbundene Unternehmen entfallen, sollten in den dafür vorgesehenen Zellen erfasst werden.

6.4. Die obigen Informationen sollten in der zweckmäßigsten Währung angegeben werden. Die Umrechnung in den entsprechenden Euro-Gegenwert erfolgt automatisch.

(c) Anlagebuch

6.5 Tabelle 1d betrifft nur Kreditinstitute, die Angaben zum IRB-Ansatz liefern und wurde freigelassen. Kreditinstitute, die nur Daten zum Standardansatz erheben, brauchen hier keine Angaben zu machen.

(d) Handelsbuch

6.6. Handelsaktivitäten beinhalten verschiedene Arten von Risiken: Kontrahentenausfallrisiken, Marktpreisrisiken (bestehend aus dem „allgemeinen Kursrisiko“ und dem „besonderen Kursrisiko“) und Klumpenrisiken. Der Neue Akkord fordert eine Eigenkapitalunterlegung für die ersten beiden Risikoarten; von EU-Institutionen könnte jedoch eine weitere Unterlegung für Großkredite gefordert werden.

6.7. Die Kapitalunterlegung im Handelsbuch wird für jeden Ansatz separat berechnet. Die gewichteten Risikoaktiva setzen sich aus drei Elementen zusammen. Die erste Komponente (risikogewichtete Anrechnungsbeträge für das Kontrahentenrisiko im Handelsbuch) ist getrennt für den gegenwärtigen Eigenkapitalakkord und den Standardansatz zu berechnen. Das zweite Element besteht aus der Kapitalunterlegung für besondere Kursrisiken. Die Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko sollten entweder nach der Standardmethode oder nach den auf internen Modellen beruhenden Ansatz berechnet werden. Bei Verwendung von internen Modellen (entsprechend der Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken von 1996) ist die berechnete Kapitalanforderung für besondere Kursrisiken im Arbeitsblatt „Eigenkapital“ (Tabelle 2b) einzutragen. Werden keine internen Modelle verwendet, sind die entsprechenden Bereiche in den Arbeitsblättern für den gegenwärtigen Eigenkapitalakkord und den Standardansatz auszufüllen. Das dritte Element ist die Kapitalanforderung für Marktpreisrisiken nach Maßgabe der gegenwärtigen Eigenkapitalvereinbarung. Dieser Wert ist im Arbeitsblatt „Eigenkapital“ in Tabelle 2c einzugeben. Kreditinstitute innerhalb der EU unterliegen darüber hinaus weiteren Kapitalanforderungen für Großkredite; diese sollten im Arbeitsblatt „Eigenkapital“ Tabelle 2d eingegeben werden (Im Arbeitsblatt werden diese in äquivalente gewichtete Risikoaktiva umgewandelt).

(e) Abstimmung mit der gegenwärtigen Eigenkapitalvereinbarung

6.8. Ziel dieses Abschnittes ist es sicherzustellen, dass die im Rahmen der Auswirkungsstudie ermittelten gewichteten Risikoaktiva nach der gegenwärtigen Eigenkapitalvereinbarung mit den Meldungen an die Bankenaufsicht übereinstimmen. Falls sich diese Werte nicht entsprechen sollten, besprechen Sie dies bitte mit der für Sie zuständigen Aufsichtsinstanz. Differenzen zwischen den Werten für den gegenwärtigen Akkord und Ihren Meldungen an die Bankenaufsicht müssen im Arbeitsblatt „Erläuterungen“ erklärt werden.

6.9. In Tabelle 3C sind die Kapitalanforderungen für die Positionen des Handels- und des Anlagebuches einzugeben, die nicht im Rahmen der Auswirkungsstudie erfasst, aber in die Berechnungen nach dem gegenwärtigen Eigenkapitalakkord einbezogen werden.

7 Arbeitsblatt „Beteiligungen an verbundenen Unternehmen“

(a) Einführung

7.1. Der Anwendungsbereich der Eigenkapitalvereinbarung umfasst Holding-Gesellschaften, die Muttergesellschaft einer Bankengruppe sind, auf vollkonsolidierter Basis, um sicherzustellen, dass die Risiken der gesamten Bankengruppe einbezogen werden. Investitionen im Rahmen des Anwendungsbereichs (siehe Technische Anleitung, Tz. 1–20) erhalten entweder ein Risikogewicht oder sind vom Kapital abzuziehen (nach der Wahl der nationalen Bankenaufsicht). Das Arbeitsblatt „Beteiligungen an verbundenen Unternehmen“ erhebt die Daten, um die Kapitalabzüge und/oder die gewichteten Risikoaktiva nach Maßgabe der gegenwärtigen nationalen Bestimmungen und nach der Neuen Eigenkapitalvereinbarung zu bestimmen.

(b) Erforderliche Informationen für die QIS 3

7.2. Kreditinstitute müssen Gewähr leisten, dass (i) nur Beteiligungen, die unter den Anwendungsbereich fallen, in dem Arbeitsblatt ausgewiesen werden und (ii) keine Beteiligungen, die in diesem Arbeitsblatt ausgewiesen werden, in anderen Portfolien – insbesondere nicht in dem Portfolio „Anteile an Unternehmen“ – erfasst sind, um Doppelerfassungen auszuschließen.

7.3. Die Kreditinstitute werden gebeten, die Daten entsprechend dem jeweiligen Anwendungsbereich in Beteiligungskategorien einzuordnen, die den nachstehenden Kriterien entsprechen (in Übereinstimmung mit der Technischen Anleitung, Tz. 5–17 – Anwendungsbereich und Behandlungen von Anteilen an verbundenen Unternehmen):

- (a) unkonsolidierte Beteiligungen an Wertpapierhäusern und anderen Finanzinstituten, die sich im Mehrheitsbesitz befinden oder in einem Mutter-Tochter-Verhältnis stehen.
- (b) bedeutende Minderheitsbeteiligungen an Kreditinstituten, Wertpapierhäusern und anderen Finanzinstituten.
- (c) Beteiligungen an Versicherungstöchtern und bedeutende Minderheitsbeteiligungen an Versicherungsunternehmen.
- (d) bedeutende Mehr- oder Minderheitsbeteiligungen an gewerblichen Unternehmen, die bestimmte Wesentlichkeitsgrenzen übersteigen.
- (e) sonstige Beteiligungen, die den Kriterien des Anwendungsbereiches entsprechen (z.B. wesentliche Minderheitsbeteiligungen und im Mehrheitsbesitz stehende gewerbliche Unternehmen unter bestimmten Wesentlichkeitsgrenzen sowie andere Beteiligungen, falls vorhanden).

(c) Angaben für Zwecke der Auswirkungsstudie

7.4. Kreditinstitute müssen den Wert der Beteiligungen für die Kategorien „a“ bis „e“ in die Spalte „Ausstehender Betrag“ eintragen.

7.5. Die Kreditinstitute sollen die Daten nach Maßgabe der gegenwärtigen nationalen Regelungen und der Neuen Eigenkapitalvereinbarung angeben. Dabei sollten sie zuerst Punkt 1 des Katalogs der Nationalen Wahlrechte der nationalen Bankenaufsicht berücksichtigen, der Hinweise zu den für das jeweilige Land geltenden Regelungen (z.B. Eigenkapitalabzug oder Risikogewichtung) nach dem gegenwärtigen Eigenkapitalakkord und der Neuen Eigenkapitalvereinbarung enthält. Es ist von großer Wichtigkeit, dass die Kreditinstitute einheitliche Portfolien für

den gegenwärtigen Eigenkapitalakkord und die Neue Eigenkapitalvereinbarung bilden. Die Kreditinstitute sollten sich auch auf den Bereich beziehen, in dem die nationale Bankenaufsicht die Behandlung der Kategorien „a“ bis „e“ in Tabelle C des Arbeitsblatts „Anteile an verbundenen Unternehmen“ beschreibt und deren Hinweise zur Dateneingabe folgen.

Falls die nationale Bankenaufsicht die Kreditinstitute anweist:

- (a) Beteiligungen vom Eigenkapital abzuziehen, ist der Kapitalabzugsbetrag in der Spalte „Abzüge“ auszuweisen
- (b) die Beteiligungen risikogewichtet anzurechnen, ist der risikogewichtete Betrag in der Spalte „risikogewichtete Erfassung“ einzutragen.

(d) Zusatzinformationen zum Überschusskapital

7.6. Die Kreditinstitute sollten die Höhe des im konsolidierten Kapital enthaltenen Überschusskapitals von Versicherungstochtergesellschaften sowohl für den gegenwärtigen Eigenkapitalakkord als auch für die Neue Eigenkapitalvereinbarung angeben.

8 Arbeitsblatt „Aktuelle Regelungen (Grundsatz I)“

(a) Grundlagen für die Berechnungen

8.1. Forderungen müssen auf der Grundlage der nationalen Umsetzung der Eigenkapitalvereinbarung aus dem Jahre 1988 den jeweiligen Kategorien in den Arbeitsblättern zugeordnet werden. In einigen Ländern existieren seitens der Aufsicht weitergehende Regelungen oder Modifizierungen in dem jeweiligen nationalen Regelwerk. Da die Neue Eigenkapitalvereinbarung Einfluss auf diese nationalen Besonderheiten haben kann, werden die Teilnehmer gebeten, im Detail mit der Bankenaufsicht abzustimmen, wie das Arbeitsblatt auszufüllen ist.

(b) Aufbau des Arbeitsblattes

8.2. Die gewichteten Risikoaktiva werden für jedes Portfolio (Nummern eins bis elf) getrennt berechnet. Innerhalb eines jeden Portfolios werden die gewichteten Risikoaktiva für in Anspruch genommene Kredite und außerbilanzielle Geschäfte (Tabelle a) zusammen erfasst. Für Kreditzusagen (Tabelle b) sowie für OTC-Derivate und Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte [Repos] (Tabelle c) werden sie getrennt berechnet.

8.3. Die gesamte Bandbreite der in der gegenwärtigen Eigenkapitalvereinbarung vorgesehenen Risikogewichte ist in dem Arbeitsblatt für jedes Portfolio enthalten, sodass die von der nationalen Bankenaufsicht genutzten Wahlrechte hinsichtlich der Risikogewichtung einzelner Kategorien von Aktiva/Kontrahenten widerspiegelt werden können. (Diese Wahlrechte ergeben sich entweder explizit aus dem gegenwärtigen Eigenkapitalakkord, z.B. für Forderungen an öffentliche Einrichtungen (PSEs) oder aus der länderspezifischen Entscheidung der Bankenaufsicht.)

8.4. Sofern für das Retailportfolio nationale Wahlrechte genutzt wurden (z.B. eine anderes Risikogewicht als 50% für privatwirtschaftliche Hypothekenkredite), sollten die teilnehmenden Institute die entsprechenden Beträge in die dafür vorgesehenen Bereiche eintragen und dies in dem Arbeitsblatt „Erläuterungen“ kommentieren.

(c) Kreditinanspruchnahmen und außerbilanzielle Geschäfte

8.5. In den gelb unterlegten Zellen sind für jedes Portfolio die Kreditinanspruchnahmen und außerbilanziellen Geschäfte nach Anwendung der jeweiligen Kreditumrechnungsfaktoren einzutragen.

(d) Offene Kreditzusagen (nicht in Anspruch genommene Linien)

8.6. Auf sämtliche Zusagen ist der jeweilige Kreditumrechnungsfaktor anzuwenden. In die gelb unterlegten Zellen sind die Werte nach Umrechnung einzugeben.

(e) Eingaben für Inanspruchnahmen, außerbilanzielle Geschäfte und Zusagen

8.7. Die Engagements sind unter der Überschrift „alle Positionen“ den jeweiligen Risikogewichtskategorien zuzuweisen. Diese Positionen sind danach auf die drei Kategorien (1) unbesicherte Engagements (2) Engagements mit Sicherheiten (3) Engagements mit Kreditsicherung aufzuteilen. Die Behandlung von Kreditrisikominderungen und die Eingaben für die Kategorien (2) und (3) werden im Folgenden erläutert.

(f) Kontrahentenrisiken (aus Repo-Transaktionen und OTC-Derivaten)

8.8. Die Kreditinstitute sollen Risikoaktiva aus Repos/Wertpapierleihegeschäften und OTC-Derivaten entsprechend dem anzuwendenden Risikogewicht in die mit „Repos“ und „OTC-Derivate“ gekennzeichneten Spalten eintragen. In der Spalte „vor Kreditrisikominderung“ müssen die Positionen aus OTC-Derivaten mit dem Kreditäquivalenzbetrag ausgewiesen werden (berechnet nach der Laufzeit- oder Marktbewertungsmethode). In der Spalte „nach Kreditrisikominderung“ sind die Geschäfte dem Risikogewicht zuzuordnen, das für den Sicherheitengeber relevant ist - entweder entsprechend der Art der Sicherheit oder des Sicherungsgebers.

(g) Handelsbuch

8.9. Die Vorgaben für Eingaben zum Kontrahentenrisiko aus Handelsbuchgeschäften entsprechen denen des Anlagebuches.

8.10. Bilanzielle Geschäfte im Handelsbuch und OTC-Derivate, aus denen besondere Kursrisiken resultieren, sind in die dafür vorgesehenen, gelb unterlegten Zellen des Bereiches „besondere Kursrisiken“ (Tabelle 11b) einzugeben.

(h) Nettingvereinbarungen

8.11. Nettingvereinbarungen, die nach der gegenwärtigen Eigenkapitalvereinbarung anerkannt werden, sollten in der Rubrik „nach Kreditbesicherung“ in der jeweiligen Risikogewichtskategorie erfasst werden. Das durch Nettingvereinbarungen abgedeckte Bruttovolumen der Geschäfte sollte in der Risikoklasse 0% ausgewiesen werden. Der nach dem Netting verbleibende nicht besicherte Teil sollte der Risikogewichtsklasse des jeweiligen Kontrahenten zugeordnet werden.

(i) Kreditrisikominderung

8.12. Die Behandlung von Kreditsicherungen (Garantien und Kreditderivate) ist im Abschnitt 3(c) beschrieben. Die Behandlung von Kreditsicherheiten wird nachstehend erläutert.

8.13. In die Spalte „vor Besicherung“ sind die Geschäfte entsprechend dem Risikogewicht des Schuldners einzutragen. In der Spalte „nach Besicherung“ sind die Geschäfte nach dem Risikogewicht der hereingenommenen Sicherheiten zuzuordnen. Falls ein Kredit in voller Höhe oder teilweise durch Barvermögen und Wertpapiere bestimmter Emittenten oder in anderer von der nationalen Bankenaufsicht näher bezeichneten Weise besichert ist, sollte für den besicherten Teil des Geschäfts das auf die jeweilige Bareinlage oder Wertpapierart zutreffende Risikogewicht verwendet werden. Besagen die nationalen Regeln etwas anderes, sind diese anzuwenden. Der verbleibende Teil der Forderung sollte dem Risikogewicht zugeordnet werden, das auf die zu Grunde liegende Forderung oder den Kontrahenten anzuwenden ist.

8.14. Die Auswirkungen der Besicherung sind auf der Ebene des einzelnen Engagements zu berechnen. Falls der Wert der Sicherheiten, die für einen bestimmten Kredit bereitgestellt wurden, den Forderungsbetrag übersteigt, darf dieser Betrag **nicht** mit den anrechnungspflichtigen Geschäften anderer Kreditnehmer verrechnet werden.

9 Arbeitsblatt „Standardansatz“

(a) Allgemeines

9.1. Die gewichteten Risikoaktiva werden für jedes Portfolio (Nummer eins bis elf) getrennt berechnet. Innerhalb eines jeden Portfolios werden gewichtete Risikoaktiva für Kreditinanspruchnahmen und außerbilanzielle Geschäfte zusammengefasst (Tabelle a) und jeweils gesondert für Kreditzusagen (Tabelle b), OTC-Derivate sowie Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte (Repos) (Tabelle c) berechnet.

9.2. Es gibt zwei Methoden für die Anrechnung von Sicherheiten im Standardansatz - eine umfassende und eine einfache Methode (siehe Technische Anleitung, Tz. 71 ff.). Angaben sind **nur** für eine der beiden Methoden erforderlich.

(b) Kreditinanspruchnahmen, außerbilanzielle Geschäfte und Kontrahentenrisiken

9.3. Die Daten zu den außerbilanziellen Geschäften müssen für alle Portfolios nach Anwendung der Kreditumrechnungsfaktoren in die jeweiligen gelb unterlegten Zellen eingefügt werden.

(c) Offene Kreditzusagen (nicht in Anspruch genommene Linien)

9.4. Für alle Portfolios sind die jeweils zutreffenden Kreditumrechnungsfaktoren für Kreditzusagen anzuwenden. Die Werte nach Anwendung der Kreditumrechnungsfaktoren sind in die dafür vorgesehenen gelb unterlegten Zellen einzufügen.

(d) Handelsbuch

9.5. Bilanzielle Geschäfte des Handelsbuches und OTC-Derivate, aus denen besondere Kursrisiken resultieren, müssen in die entsprechenden gelb unterlegten Zellen des Bereiches „Handelsbuch – besondere Kursrisiken“ eingetragen werden (Abschnitt 11b).

(e) KMU, die wie Retail behandelt werden

9.6. Ein zusätzlicher Erläuterungsteil wurde für KMU, die wie Retail behandelt werden, in Tabelle 7(g) eingefügt, der die Forderungen nach ihrer Größe aufgliedert. Vier Größenbänder wurden bereitgestellt – in jedes Größenband sollten die Kreditinstitute den Anteil (in %) ihrer gesamten Forderungen (inklusive Inanspruchnahmen, Zusagen, Repos und OTC-Derivate) einstellen. Dies ermöglicht es dem Ausschuss, die Auswirkungen der 1-Mio.-€-Grenze für kleine Unternehmen, die wie Retail behandelt werden, zu analysieren. Die nationale Bankenaufsicht wird darauf hinweisen, ob in dieser Tabelle Eingaben erforderlich sind.

(f) Eingaben – Risikogewichte

9.7 Die Kreditinstitute werden gebeten, die Forderungen den jeweils entsprechenden Risikogewichtsklassen in der Spalte „Alle Engagements“ zuzuordnen. Entsprechende Anweisungen finden sich in der Technischen Anleitung, Tz. 26 ff.

9.8. In jedem Portfolio wurde das Risikogewicht für eine Risikoklasse offen gelassen (und rosa unterlegt). Diese Zelle ist zu benutzen, falls die Bankenaufsicht der Ansicht ist, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich ein Risikogewicht von mehr als 100% für ungeratete Forderungen gerechtfertigt ist (s.a. Punkt 9 des Katalogs über die nationalen Wahlrechte). Falls die Bankenaufsicht diese Option nutzt, geben Sie bitte an dieser Stelle das entsprechende Risikogewicht und den korrespondierenden Forderungsbetrag ein. Falls die Bankenaufsicht sich für die Verwendung mehrerer unterschiedlicher Risikogewichte entscheidet, ist ein gewichtetes durchschnittliches Risikogewicht einzugeben.

9.9. Für die Bestimmung der Risikogewichte von Forderungen an Staaten kann die Bankenaufsicht Länderklassifizierungen (Risk Scores) von Exportkreditagenturen (ECAs) anerkennen. Die Zuordnung der ECA-Klassifizierungen zu den Risikogewichten muss in Übereinstimmung mit den Vorgaben in den Instruktionen erfolgen (vgl. Punkt 4 des Kataloges über die nationalen Wahlrechte). Nach einem Wahlrecht der nationalen Bankenaufsicht können Kreditinstitute ein günstigeres Risikogewicht für Forderungen an ihren Staat verwenden, falls sie in einheimischer Währung vergeben und refinanziert werden (siehe Technische Anleitung, Tz. 28).

9.10. Für die Behandlung von Forderungen an Kreditinstitute gibt es zwei Optionen. Die nationale Bankenaufsicht wird entscheiden, welche Option in ihrem Zuständigkeitsbereich für alle Kreditinstitute gilt. Forderungen an nicht-geratete Kreditinstitute können allerdings kein Risikogewicht erhalten, das niedriger ist, als das Risikogewicht ihres Sitzstaates. Diese Optionen werden in detaillierter Form in der Technischen Anleitung, Tz. 34 erläutert.

9.11. Forderungen an KMU können auf der Grundlage der vorgegebenen Abgrenzungskriterien dem Retailportfolio oder dem Unternehmensportfolio zugeordnet werden. Die Kreditinstitute werden gebeten, auf der Grundlage dieser in Tz. 3.7 und 3.9 näher bezeichneten Abgrenzungskriterien die Forderungen an KMU dem jeweiligen Portfolio zuzuordnen. Zur Erfassung des Kontrahentenrisikos stehen separate Spalten für OTC-Derivate und Repos zur Verfügung.

(g) Durch gewerbliche Immobilien besicherte Unternehmensfinanzierungen

9.12. Durch gewerbliche Immobilien besicherte Unternehmensfinanzierungen müssen getrennt ermittelt und in die jeweils relevante Kategorie eingetragen werden.

(h) Kreditrisikominderung – Sicherheiten

9.13. Diese Forderungen sind anschließend in drei Kategorien zu gliedern: (1) Engagements ohne Kreditrisikominderung; (2) Engagements mit Sicherheiten, und (3) Engagements mit Kreditsicherung. Die Behandlung der Kreditrisikominderung und die Eingaben für die Kategorien (2) und (3) sind nachstehend erläutert.

9.14. Die Berücksichtigung von Garantien und Kreditderivaten erfolgt – wie oben in Abschnitt 3(c) beschrieben – in der Spalte „Engagements mit Kreditsicherung“. Die Behandlung von Sicherheiten wird nachfolgend erläutert.

9.15. **Einfacher Ansatz:** Unter diesem Ansatz wird das Risikogewicht des Kreditnehmers dem Risikogewicht für die Sicherheit angepasst. Bei anerkannten Sicherheiten wird dem besicherten Teil der Forderung das Risikogewicht der Sicherheit zugeordnet. Die Kreditinstitute sollen den besicherten Teil der Forderungen vor Berücksichtigung der Sicherheiten in der Spalte „vor Sicherheiten“ ausweisen. In der Spalte „nach Sicherheiten“ ist der besicherte Teil des Kredites nach Maßgabe des Risikogewichtes für die Sicherheit anzugeben. Weitere Details zu der Frage der Bestimmung des besicherten Teils einer Forderung, enthält die Technische Anleitung, Tz. 92 ff. Der verbleibende, nicht besicherte Teil einer Forderung ist dem Risikogewicht des Schuldners zuzuordnen.

9.16. **Umfassender Ansatz:** In der Spalte „vor Besicherung“ soll der Bruttokreditbetrag (E) angegeben werden. In der Spalte „nach Besicherung“ ist der Nettobetrag (E*) nach Abzug des Wertes der Sicherheit anzugeben. Bei der Berechnung von E* ist der Wert der für eine Forderung bestellten Sicherheiten um Sicherheitszuschläge (Haircuts H_C) zu kürzen. Falls Sicherheiten auf eine andere Währung lauten als der zu Grunde liegende Kredit (Währungsinkongruenz), ist vom Wert der Sicherheit ein zusätzlicher Sicherheitsabschlag (H_{FX}) vorzunehmen, der die Volatilität der Währung widerspiegelt (s.a. Erläuterungen zu den Sicherheitsabschlägen in der Technischen Anleitung, Tz. 93 ff.). Darüber hinaus sind angemessene Sicherheitszuschläge (H_E) auf die Forderung zu berücksichtigen.

9.17. Die Berechnung der Nettobeträge (E*) für Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte (Repos) sowie für OTC-Derivate, die Gegenstand von Rahmen-Nettingvereinbarungen sind, muss außer dem gegenwärtigen Kreditäquivalenzbetrag auch einen Zuschlag für die mögliche Erhöhung des Wiederbeschaffungswertes berücksichtigen. Bei Wertpapierleihgeschäften (Repos) kann dieser mögliche Wertanstieg entweder durch einen Sicherheitszuschlag berücksichtigt oder durch Value-at-Risk-basierte Modelle berechnet werden.

9.18. Sicherheiten müssen auf der Basis von Einzelkrediten berechnet werden (mit Ausnahme von Wertpapierpensions-/leihegeschäften, die einem Rahmen-Nettingvertrag unterliegen). Falls der Wert von für eine bestimmte Forderung hereingenommenen Sicherheiten deren Betrag übersteigt, ist es den Kreditinstituten **nicht** gestattet, diesen Überschussbetrag mit Forderungen an andere Kontrahenten zu verrechnen.

(i) Anerkannte Vereinbarungen über das Netting von Bilanzaktiva

9.19. Die Kreditinstitute dürfen anerkannte Nettingvereinbarungen zu bilanziellen Geschäften bei der Zuordnung der Forderungen zu den entsprechenden Risikogewichten in der Spalte „nach Absicherung“ berücksichtigen (s.a. Technische Anleitung, Tz. 102 – Netting von Bilanz-

positionen). Kreditinstitute, die den einfachen Ansatz anwenden, müssen den Teil der Bruttoforderungen, der durch eine Nettingvereinbarung besichert ist, dem Risikogewicht 0% zuordnen. Der verbleibende, nicht besicherte Teil (nach Netting) muss dem Risikogewicht des Kontrahenten zugewiesen werden. Kreditinstitute, die den umfassenden Ansatz verwenden, berücksichtigen die anerkannten Nettingvereinbarungen bei der Berechnung von E*.

10 Arbeitsbogen zu „operationellen Risiken“

(a) Einleitung

10.1. Zur Berechnung der Kapitalanforderungen für die operationellen Risiken stehen drei Methoden zur Verfügung: 1.) der Basisindikatoransatz (BIA); 2.) der Standardansatz (TSA); und 3.) ambitionierte Messansätze (AMA) (nur für IRB-Banken).

10.2. Für diese Erhebung werden alle Kreditinstitute gebeten, Daten zur Verfügung zu stellen, um die Kapitalanforderungen für operationelle Risiken sowohl unter dem Basisindikatoransatz als auch unter dem Standardansatz berechnen zu können. Angaben nach dem AMA werden **nicht** verlangt.

(b) Grundlagen für die Berechnung der Kapitalanforderungen

10.3. Der Bruttoertrag ist die Grundlage für die Berechnung der Kapitalanforderungen unter dem Basisindikator- und dem Standardansatz. Der Bruttoertrag ist dabei definiert als Zinsergebnis plus zinsunabhängiges Ergebnis. Im einzelnen: Zinsertrag minus Zinsaufwand plus Erträge aus Wertpapieren plus Provisionserträge minus Provisionsaufwendungen plus Nettoertrag aus Finanzgeschäften plus sonstige betriebliche Erträge. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Angaben (i) vor jeglichen Wertberichtigungen ermittelt werden müssen (z.B. für rückständige Zinsen); (ii) keine realisierten und unrealisierten Gewinne/Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren aus dem Anlagebuch (sog. „banking book“) enthalten dürfen;² und (iii) außerordentliche Erträge sowie Einkommen aus dem Versicherungsgeschäft ausgeschlossen sind.

10.4. Banken, die nähere Informationen darüber benötigen, in welcher Weise die Definition des Bruttoertrags mit der nationalen Rechnungslegung übereinstimmt, werden gebeten, sich mit ihrer nationalen Bankenaufsicht in Verbindung zu setzen.

(c) Referenzperiode

10.5. Für die QIS 3 werden die Banken gebeten, Angaben über die Bruttoerträge der Jahre 1999, 2000 und 2001 zu machen. Wahrscheinlich werden die Kapitalanforderungen für operationelle Risiken sowohl im BIA als auch im TSA auf einem Dreijahresdurchschnitt basieren, um die Volatilitätsauswirkungen des Bruttoertrags zu reduzieren. Die Banken werden gebeten – soweit dies möglich ist –, die Daten auf Kalenderjahresbasis zu liefern. Sollte eine einzelne Bank gleichwohl das davon abweichende Bilanzjahr als Grundlage nehmen, sollte sie in Tabelle A eintragen, auf welches Bilanzjahr sich die Angaben beziehen.

² Ebenfalls aus der Definition des Bruttoeinkommens ausgeklammert sind realisierte und unrealisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapierpositionen, die mit der Absicht, sie bis zur Fälligkeit zu halten („held to maturity“) oder sie zu verkaufen („available for sale“) im Bestand gehalten werden und die typischerweise Positionen des Anlagebuchs darstellen (z. B. nach den US-amerikanischen oder IASB Rechnungslegungsvorschriften).

(d) Fehlende Daten

10.6 Falls Ihr Institut in einem bestimmten Geschäftsfeld nicht aktiv ist, tragen Sie bitte "NA" (für "nicht anwendbar") in die entsprechende Zelle ein. Falls Ihr Institut in einem bestimmten Geschäftsfeld zwar tätig ist, sich aber nicht in der Lage sieht, die erbetenen Daten zu schätzen, geben Sie "NI" (für "keine Informationen") in die entsprechende Zelle ein.

(e) Gegenwärtiger Akkord

10.7. In Tabelle B sollten die Kreditinstitute ihre Mindesteigenkapitalanforderungen nach dem Basler Akkord von 1988³, inklusive der Mindestkapitalunterlegung von Kreditrisiken und Marktrisiken nach der Übereinkunft von 1996 angeben. Sie sollten außerdem – nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen – ihr anrechenbares Kern- und Ergänzungskapital sowie Drittrangmittel und Abzugspositionen angeben.

(f) Der Basisindikatoransatz

10.8. Unter dem Basisindikatoransatz müssen die Banken für operationelle Risiken Eigenkapital in Höhe eines festen Prozentsatzes ihres durchschnittlichen Bruttoertrags der letzten drei Jahre vorhalten.

10.9. In Tabelle C sollte die Bank ihren gesamten Bruttoertrag aus den Jahren 1999, 2000 und 2001 angeben.

10.10. In Tabelle D wird der einfache Dreijahresdurchschnitt für die in Tabelle C angegebenen Bruttoerträge automatisch berechnet. Falls es dem Kreditinstitut nicht möglich sein sollte, die Bruttoerträge für alle drei vorangegangenen Jahre zu beziffern, wird die Eigenkapitalanforderung auf der Grundlage des Durchschnitts derjenigen Jahre gebildet, für die Daten verfügbar sind.

(g) Der Standardansatz

10.11. Unter dem Standardansatz werden die Aktivitäten der Banken in acht Geschäftsfelder untergliedert: Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance), Handel (Trading and Sales), Privatkundengeschäft (Retail Banking), Firmenkundengeschäft (Commercial Banking), Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung, Depotgeschäft, Treuhänderaktivitäten und weitere Dienstleistungen (Agency Services), Vermögensverwaltung, Wertpapierprovisionsgeschäft. Ein Schema für die Zuordnung der Geschäftsaktivitäten zu den Geschäftsfeldern sowie eine detailliertere Definition der Geschäftsfelder ist im Abschnitt 10(h) enthalten.

10.12. Die Kapitalanforderung wird für jedes Geschäftsfeld berechnet, indem der Bruttoertrag (Durchschnitt der vergangenen drei Jahre) eines Geschäftsfelds mit dem ihm zugeordneten Faktor (bezeichnet als Beta) multipliziert wird. Der Beta-Faktor wird vom Basler Ausschuss vorgegeben und dient als Schätzwert der durchschnittlich für alle Kreditinstitute geltenden Beziehung zwischen den operationellen Verlusten und dem aggregierten Wert der Bruttoerträge in diesem Geschäftsfeld.

10.13. Die Gesamtkapitalanforderung entspricht der Summe der aufsichtlich vorgegebenen Kapitalanforderungen für jedes der acht Geschäftsfelder. Die Kreditinstitute werden gebeten,

³ Basierend auf der nationalen Umsetzung des Basler Akkords von 1988 (Grundsatz I).

ihren jeweiligen Bruttoertrag für jedes der acht Geschäftsfelder für die Jahre 1999, 2000 und 2001 in Tabelle E einzutragen.

10.14. Die Summe der Bruttoerträge für die acht Geschäftsfelder unter dem Standardansatz sollten dem für den Basisindikatoransatz angegebenen Bruttoertrag entsprechen.

10.15. In der Tabelle F wird der einfache Dreijahresdurchschnitt für den Bruttoertrag für jedes der acht Geschäftsfelder automatisch berechnet. Falls es nicht möglich sein sollte, die Bruttoerträge für die gesamten zurückliegenden drei Jahre anzugeben, werden die Kapitalanforderungen für die QIS 3 auf den Durchschnittswert bezogen, der sich aus den verfügbaren Daten für die zurückliegenden Jahre errechnet.

(h) Zuordnung der Geschäftsfelder

10.16. Bei der Zuordnung der Geschäftsfelder unter dem Standardansatz müssen alle bankgeschäftlichen und damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten einer von acht verschiedenen Kategorien (Geschäftsfelder) der Ebene 1 zugeordnet werden, und zwar in einer zugleich überschneidungsfreien und vollständigen Art und Weise. Die Geschäftsfelder der Ebene 1 stehen über den in der Ebene 2 dargestellten Geschäftsfelder.

10.17. Jede bankgeschäftliche oder darauf bezogene Aktivität, die nicht ohne weiteres einem der vorgegebenen Geschäftsfelder zugeordnet werden kann, muss dem Geschäftsfeld zugeordnet werden, zu der sie sachlich (z.B. als Unterstützungsfunktion) in Zusammenhang steht. Falls der sachliche Zusammenhang auf mehr als ein Geschäftsfeld zutrifft, sollte die Zuordnung nach objektiven Kriterien erfolgen (z.B. anteilige Zuordnung zu den verschiedenen Geschäftsfeldern).

10.18. Sofern eine Aktivität keinem Geschäftsfeld insgesamt zugeordnet werden kann, ist sie dem Geschäftsfeld zuzuordnen, das mit der höchsten Kapitalunterlegung belastet ist. Der gleiche Beta-Faktor wird den Tätigkeiten zugeordnet, die mit der Hauptaktivität in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

10.19. Die für Zwecke der Berechnung der Kapitalanforderungen für operationelle Risiken vorgenommene Zuordnung der Aktivitäten zu den Geschäftsfeldern sollte mit der Abgrenzung der Geschäftsfelder konsistent sein, die für die Berechnung anderer aufsichtlicher Eigenkapitalanforderungen gewählt wurde, z.B. die Zuordnung zu Kredit- beziehungsweise Marktpreisrisiko.

Zuordnung der Geschäftsfelder

Ebene 1	Ebene 2	Aktivitäten
Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance)	Unternehmensfinanzierung/-beratung	Unternehmenszusammenschlüsse, Emissions- und Plazierungsgeschäft, Privatisierung, Verbriefung, Research, Schuldtitel (Regierungen, High Yield), Beteiligungen, Syndizierungen, Börsengang, Privatplazierungen im Sekundärhandel, weitere Unternehmensberatungsdienstleistungen
	Öffentliche Haushalte	
	Handelsfinanzierungen	
	Beratungsgeschäft	
Handel (Trading & Sales)	Kundengeschäfte	Anleihen, Aktien, Devisengeschäfte, Warenhandel, Derivate, Mittelanlage, Mittelaufnahme, Eigenhandel, Wertpapierleihe und Repos, Brokerage (Orderausführung und Service für professionelle Investoren), Prime Brokerage
	Market Making	
	Eigenhandel	
	Treasury	
Privatkundengeschäft (Retail Banking)	Massengeschäft	Für Privatkunden: Einlagen- und Kreditgeschäft (ggf. auch Immobilien), Serviceleistungen, Treuhändergeschäft, Anlageberatung
	Private Banking	Für Vermögendere: private Finanzierungen und Geldanlagen, Serviceleistungen, Treuhändergeschäft, Vermögens- und Anlageberatung
	Kartenservices	Handels-/Gewerbe-/Unternehmenskarten, individuelle Karten und Massengeschäft
Firmenkundengeschäft (Commercial Banking)	Firmenkundengeschäft	Projektfinanzierung, Immobilienfinanzierung, Exportfinanzierung, Handelsfinanzierung, Factoring, Leasing, Kreditgewährungen, Bürgschaften und Garantien, Wechselgeschäft für Firmenkunden
Zahlungsverkehr und Abwicklung ⁴	Externe Kunden, Dritte	Zahlungsverkehr, Geldtransfersgeschäft, Clearing und Wertpapierabwicklung für Dritte
Depotgeschäft, Treuhänderaktivitäten und weitere Dienstleistungen (Agency Services)	Depot, Verwahrung	Treuhandverwahrung, Depotgeschäft, Custody, Wertpapierleihe (für Kunden), weiterer Service für Unternehmen
	Treuhändergeschäft	Emissions- und Zahlstellenfunktionen
	Stiftungen	
	gebundene Vermögensverwaltung	Pool, einzeln, privat, institutionell, geschlossen, offen, „Private Equity“
	freie Vermögensverwaltung	Pool, einzeln, privat, institutionell, geschlossen, offen
Wertpapierprovisionsgeschäft (Retail Brokerage)	Ausführung von Wertpapieraufträgen	Ausführung von Orders, Verwaltungsgeschäft für Privatkunden

⁴ Verluste aus dem Zahlungsverkehr und der Wertpapierabwicklung, die die eigenen Aktivitäten einer Bank betreffen, sind den Verlusten des jeweils betroffenen Geschäftsfelds zuzuordnen.

Anhang 1: Zuordnung von Ratings

Um die Kreditinstitute bei der Teilnahme an der QIS Auswirkungsstudie zu unterstützen, werden in der folgenden Übersicht die Ratingkennzahlen von Standard & Poor's den Ratings von Moody's und Fitch IBCA zugeordnet. Für weitere Informationen bezüglich der Zuordnung von externen Ratings zu den Risikogewichten siehe Tz. 24 ff. der Technischen Anleitung.

Agentur	Ratings						
Standard & Poor's	AAA	AA+	AA	AA-	A+	A	A-
Moody's	Aaa	Aa1	Aa2	Aa3	A1	A2	A3
Fitch IBCA	AAA	AA+	AA	AA-	A+	A	A-

Agentur	Ratings								
Standard & Poor's	BBB+	BBB	BBB-	BB+	BB	BB-	B+	B	B-
Moody's	Baa1	Baa2	Baa3	Ba1	Ba2	Ba3	B1	B2	B3
Fitch IBCA	BBB+	BBB	BBB-	BB+	BB	BB-	B+	B	B-

Agentur	Ratings					
Standard & Poor's	CCC+	CCC	CCC-	CC	C	D
Moody's	Caa1	Caa2	Caa3	Ca	C	
Fitch IBCA	CCC+	CCC	CCC-	CC	C	D